

- elektronisch signiert -

Sozialgericht Berlin

S 212 SO 423/24

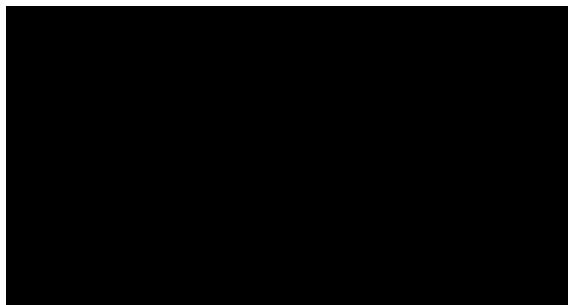


verkündet am
23. Juni 2025

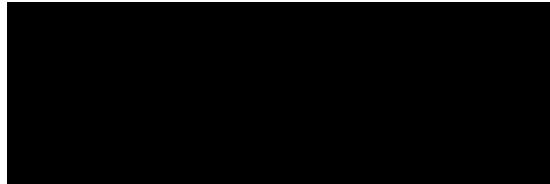
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -



gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,



- Beklagter -

hat die 212. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 23. Juni 2025 durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED]

[REDACTED] Recht erkannt:

Die im Bescheid vom 13. August 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2024 ausgesprochene Befristung wird aufgehoben.

Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Gegenständlich ist in dem vorliegenden verbundenen Verfahren die Rechtmäßigkeit von Befristungen in Bescheiden, mit denen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt worden sind.

Die 1943 geborene Klägerin ist seit dem 15. September 2020 in einem Zimmer in einer „Pflegewohngemeinschaft“ wohnhaft mit einer ab dem 01. März 2023 zu zahlenden Miete von 612,90 EUR. Die Klägerin verfügt über Einkommen aus einer Regelaltersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von 1464,54 EUR ab Juli 2023, von 1457,91 EUR ab März 2024 und von 1524,61 EUR seit Juli 2024.

Von der Pflegeversicherung war bezüglich der Klägerin nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) von April 2020 ab Februar 2020 der Pflegegrad 3 und nach Einholung eines weiteren Gutachtens des MDK von Juli 2021, in dem angegeben war, dass mittelfristig mit keiner pflegegradrelevanten Änderung zu rechnen sei, ab dem 01. Juli 2021 der Pflegegrad 4 festgestellt worden und sie erhielt seit dem 01. Juli 2021 aus der Pflegeversicherung entsprechende Sachleistungen.

Mit Wirkung ab dem 15. September 2020 hatte die Klägerin mit einem nach § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) im beklagten Land zugelassenen Pflegedienst einen Vertrag über die kostenpflichtige Erbringung von ambulanten Pflegesachleistungen geschlossen, ab dem 01. Juli 2021 dabei im Umfang von einmal täglich Leistungskomplex (LK) 19.

Seit dem 01. Juli 2021 befand sich die Klägerin im Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII bei dem Beklagten. Dieser hatte ihr entsprechende Leistungen zunächst bestandskräftig für den Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis zum 31. August 2022 gewährt und nach Einholung einer Individuellen Ambulanten Pflegegesamtplanung (IAP) von August 2022 ebenfalls bestandskräftig für den Zeitraum vom 01. September 2022 bis zum 31. August 2023.

Auf den Antrag auf Weitergewährung der Hilfe zur Pflege von Juli 2023 und Einholung einer weiteren IAP von August 2023, in der auf dem Formbogen angekreuzt war, dass eine Wiederholungseinschätzung in 12 Monaten erfolgen solle, gewährte der Beklagte der Klägerin mit dem hier gegenständlichen Bescheid vom 20. Dezember 2023 Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII für den Zeitraum vom 01. September 2023 bis zum 31. August 2024 weiterhin im Umfang von einmal täglich LK 19 abzüglich der Sachleistungen der Pflegeversicherung.

Hiergegen erhob die Klägerin hinsichtlich der Befristung Widerspruch mit der Begründung, dass es diesbezüglich an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Weder in den Büchern des SGB

noch im VwVfG oder anderen Gesetzen sei eine Regelung zu finden, die eine Befristung zu lasse. Der Träger der Sozialhilfe habe keine andere Möglichkeit, als den Umfang der Pflege bei dem vorliegenden Pflegegrad auch weiterhin zu bewilligen. Es sei denn, dass sich die Vermögensverhältnisse so veränderten, dass sie zukünftig die Restkosten alleine zahlen könne, was jedoch sehr unwahrscheinlich sei. Außerdem könne der Träger der Sozialhilfe unabhängig von der Bewilligungsdauer natürlich das Einkommen überprüfen und ggfs. eine neue Entscheidung treffen. Ergänzend verwies sie auf die beigelegte Entscheidung des Bayerischen Landessozialgericht (LSG), L 8 SO 206/15, die durch das Bundessozialgericht (BSG, B 8 SO 44/17 B) bestätigt worden sei.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2024 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er insbesondere an, dass es im vorliegenden Fall zulässig sei, dass die Gewährung für den Zeitraum vom 01. September 2023 bis zum 31. August 2024 befristet erfolgt sei. Zwar enthalte das Siebte Kapitel des SGB XII selbst keine Befristungsregelung der Leistungen der Hilfe zur Pflege. Die Sozialhilfeleistungen hätten sich aber nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs zu richten (§ 9 Abs. 1 SGB XII - Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsgrundsatz der Sozialhilfe). Seien - wie in ihrem Fall - erhebliche Entwicklungen der tatsächlichen Verhältnisse zu erwarten, so käme eine Abänderung nach § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Betracht. Sofern solche Änderungen schon bei Bewilligung absehbar sind, biete sich eine Bedarfsfeststellung in überschaubaren zeitlichen Abständen an. Dies sei auch hier so veranlasst worden. Damit sei einerseits dem Anspruch der Klägerin auf eine bedarfsgemessene Leistungsgewährung, andererseits aber auch dem Interesse der Allgemeinheit Rechnung getragen worden, rechtmäßige Leistungsansprüche festzustellen. Nach den im Hausbesuch getroffenen Feststellungen sei im Fall der Klägerin aus pflegefachlicher Sicht eine Wiederholungseinschätzung nach zwölf Monaten erforderlich. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Träger der Sozialhilfe nach § 63a SGB XII zur Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs verpflichtet ist. Der von dem Pflegebedürftigen bestimmte Pflegedienst habe für die nach dem Bewilligungsbescheid erbrachten Leistungen einen Anspruch auf Vergütung, der sich nach § 75 Abs. 6 SGB XII unmittelbar an den Träger der Sozialhilfe richtet. Tatbestandsvoraussetzung dafür sei die fortgesetzte Erbringung von Pflegeleistungen durch den Leistungserbringer entsprechend der Bewilligung und den Rahmenverträgen gemäß SGB XI, vgl. § 76a SGB XII. Die Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch rechtfertige ebenfalls eine Befristung im Sinne von § 32 SGB X. Allerdings fehle es bislang an der nach § 32 SGB X erforderlichen Ermessensausübung, die nunmehr nachgeholt werden könne. Das Interesse des Trägers der Sozialhilfe an der entsprechend der individuellen Bedarfslage nach § 9 SGB XII gewährten Hilfe zur Pflege und der zweckentsprechenden und vertragskonformen Verwendung von steuerfinanzierten Mitteln überwiege das Interesse des Leistungsempfängers an einer unbefristeten Bewilligung der Leistungen der ambulanten

Hilfe zur Pflege. In der Verwaltungspraxis sei gewährleistet, dass vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine Wiederholungsbegutachtung und eine Weiterbewilligung erfolge. Durch die Befristung habe die Klägerin demnach keine Nachteile. Durch die Aufnahme des Bewilligungszeitraumes sei zudem keine ablehnende, für die Klägerin ungünstigere, Regelung für den Zeitraum ab dem 01. September 2024 getroffen worden. Daher sei sie durch die erlassene Verwaltungsentscheidung nicht beschwert. Es seien vor dem Hintergrund des Kenntnisgrundsatzes und des Amtsprinzips (§ 18 SGB XII) auch keine negativen Auswirkungen für die Zukunft zu erwarten. Die von der Klägerin in Bezug genommene Entscheidung des Bayerischen LSG sowie die nachfolgende Entscheidung des BSG (B 8 SO 44/17 B) seien vorliegend nicht einschlägig.

Hiergegen hat sich die Klägerin mit der vorliegenden, am 26. Februar 2024 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage, gewandt und zunächst sinngemäß beantragt, die im Bescheid vom 20. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2024 ausgesprochene Befristung aufzuheben.

Auf den Weitergewährungsantrag betreffend die Leistungsgewährung ab dem 01. September 2024 hat der Beklagte eine weitere IAP von August 2024 eingeholt, in der wiederum auf dem diesbezüglichen Formbogen eine Wiederholungseinschätzung in 12 Monaten empfohlen worden war. Mit weiterem hier gegenständlichem Bescheid vom 13. August 2024 hat der Beklagte der Klägerin Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII für den Zeitraum vom 01. September 2024 bis zum 31. August 2026, weiterhin im Umfang von einmal täglich LK 19, abzüglich Sachleistungen der Pflegeversicherung, gewährt und angegeben, dass eine befristete Bewilligung erfolge, um die Klägerin und den Pflegedienst zu weiterführenden Hilfen sowie den Einsatz von Hilfsmitteln zu beraten und die aktuelle Versorgungssituation zu prüfen.

Hiergegen hat die Klägerin erneut hinsichtlich der Befristung Widerspruch erhoben und zur Begründung erneut angeführt, dass es an einer rechtlichen Grundlage für die Befristung fehle. Der beklagte Sozialhilfeträger sei zudem gar nicht befugt, über den Einsatz von Hilfsmitteln und die aktuelle Versorgungssituation zu beraten oder diese zu überprüfen, dies sei vielmehr Aufgabe des MDK. Zudem habe der Beklagte auch gar keine andere Möglichkeit als den LK 19 zu bewilligen, daher fehle es auch an einer Befristungsnotwendigkeit.

Ferner hat die Klägerin nach Erlass dieses Bescheides das Begehren im o.g. Klageverfahren im August 2024 in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag umgestellt.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2024 als unbegründet zurück und begründete dies im Wesentlichen mit den gleichen Erwägungen wie im o.g. Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2024.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der am 29. November 2024 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage, die zu dem Aktenzeichen S 14 SO 2654/24 registriert und mit Beschluss vom 16. Januar 2025 zu dem hiesigen Verfahren verbunden worden ist.

Zur Klagebegründung wiederholt und vertieft die Klägerin zunächst ihre Begründung aus den Widerspruchsverfahren und gibt insbesondere ergänzend an, dass auch die weiteren Ausführungen des Beklagten zu keiner anderen Einschätzung veranlassten. Sie werde keinen niedrigeren Pflegegrad mehr erhalten und ihre Gesundheit werde sich nicht mehr bessern. Zudem bliebe es auch bei einem Dauerverwaltungsakt dem Beklagten unbenommen, Überprüfungen hinsichtlich des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen vorzunehmen. Ferner verweist sie ergänzend auf einen eingereichten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Berlin in dem Verfahren S 90 SO 1345/23 und eine ebenfalls eingereichte richterliche Verfügung vom 12. November 2024 in dem ebenfalls vor dem SG Berlin geführten Verfahren S 47 SO 2459/24.

Die Klägerin beantragt in dem verbunden Verfahren zuletzt,

die im Bescheid vom 13. August 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2024 ausgesprochene Befristung aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass die im Bescheid vom 20. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2024 ausgesprochene Befristung rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt und vertieft zur Begründung zunächst insbesondere die Ausführungen in den o.g. Widerspruchsbescheiden und gibt insbesondere ergänzend an, dass auch in der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Bayerischen LSG die Möglichkeit einer Befristung gesehen werde sowie, dass der in der o.g. Entscheidung der 90. Kammer des SG Berlin entschiedene Sachverhalt abweichend die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe betroffen habe, was mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar sei.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die im Hauptantrag gestellte Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart gegen die im Bescheid vom 13. August 2024 in der Gestalt des Wider-

spruchsbescheides vom 19. November 2024 ausgesprochene Befristung ist bei noch laufendem Befristungszeitraum die isolierte Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). So handelt es sich bei der Befristung um eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt im Sinne von § 32 SGB X. Nebenbestimmung im Sinne dieser Vorschriften ist jeder Zusatz zur (Haupt-)Regelung des Bescheids, der diese selbst oder das von ihr geregelte Recht in zeitlicher, räumlicher oder sachlicher Hinsicht beschränkt oder ergänzt. Dazu gehört auch die Befristung der Leistung, nach der eine Vergünstigung für einen bestimmten Zeitraum gilt (vgl. auch § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X, in dem die Befristung ausdrücklich als eine solche genannt ist, sowie BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 16f). Hiergegen ist während des noch laufenden Befristungszeitraums die isolierte Anfechtungsklage statthaft (siehe BSG, aaO, ferner auch: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. November 2000, 11 C 2/00, Beschluss vom 29. März 2022, 4 C 4/20 sowie Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. April 2017, L 8 SO 206/15, juris, RdNr. 40). Die Klägerin war durch die Befristung der Leistung auch beschwert. So stellt die Befristung einer Leistung immer eine Beschwer dar.

Der Bescheid vom 13. August 2024 hat auch nicht etwaig hinsichtlich der dort ausgesprochenen Befristung den Bescheid vom 20. Dezember 2023 ersetzt. Vielmehr hatte sich die im Bescheid vom 20. Dezember 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2024 ausgesprochene Befristung mit Ablauf des Befristungszeitraums am 31. August 2024 und der nachfolgenden erneuten befristeten Bewilligung erledigt. Der Bescheid vom 13. August 2024 war damit auch nicht nach § 96 SGG Gegenstand des hiesigen Verfahrens geworden (siehe BSG, aaO).

Die im Hauptantrag gestellte isolierte Anfechtungsklage ist auch begründet.

Die im Bescheid vom 13. August 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2024 ausgesprochene Befristung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Nach § 32 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (1. Alt.) oder sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (2. Alt.).

Die Voraussetzungen von § 32 Abs. 1 Alt. 1 SGB X sind nicht erfüllt, weil vorliegend durch keine Rechtsvorschrift die Möglichkeit eingeräumt ist, die Hilfe zur Pflege befristet zu bewilligen.

Eine solche Befristungsmöglichkeit ist weder spezialgesetzlich noch nach dem allgemeinen

Verfahrensrecht vorgesehen.

So sind Befristungsmöglichkeiten bezüglich der hier gegenständlichen Gewährung von ambulanter Hilfe zur Pflege im Siebten Kapitel des SGB XII auch in der seit dem 01. Januar 2017 geltenden Fassung nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Regelungen des SGB XII über den sozialhilferechtlichen Anspruch (§ 17 ff SGB XII) enthalten ebenfalls keine Regelungen über die Dauer von Bewilligungen. Die besonderen Vorschriften über die Grundsicherung (§ 44 SGB XII) gelten nicht für das Siebte Kapitel über die Hilfe zur Pflege. Ferner rechtfertigen auch allgemeine Grundsätze des Sozialhilfrechts keine Leistungseinschränkungen (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 28. April 2017, L 8 SO 206/15, juris, RdNr. 51f).

Des Weiteren wird im Siebten Kapitel des SGB XII auch nicht auf die Befristungsmöglichkeiten im SGB XI verwiesen. Es erscheint auch fraglich, die dortige Befristungsmöglichkeit für Leistungen der Pflegeversicherung gemäß § 33 SGB XI ohne eine solche Verweisung bezüglich der Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII sinngemäß anzuwenden (vgl. hierzu Bayerisches LSG, aaO, juris, RdNr. 53ff mit weiteren Ausführungen und Nachweisen). Dies bedarf jedoch vorliegend keiner weiteren Ausführungen, da hier auch die dortigen Voraussetzungen für eine Befristung nicht vorliegen. So erfolgt nach § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB XI die Befristung, wenn und soweit eine Verringerung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten nach der Einschätzung des Medizinischen Dienstes zu erwarten ist. Zudem darf der Befristungszeitraum nach § 33 Abs. 1 Satz 7 SGB XI insgesamt die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Hier ist jedoch nach den Einschätzungen in den o.g. Gutachten des MDK, insbesondere auch in dem zuletzt erstellten Gutachten von Juli 2021, keine Verringerung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten zu erwarten.

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X liegen ebenfalls nicht vor. Die Nebenbestimmung ist in diesen Fällen ein Mittel, das Fehlen von Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsakts zu überbrücken. Mit einer zeitlichen Einschränkung der Wirksamkeit lässt sich jedoch von vornherein nicht sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts nach seinem Erlass erfüllt werden; so hat allein der Zeitablauf keinen Einfluss auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Leistungen der Hilfe zur Pflege (vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 2021, B 8 SO 9/19 R, juris, RdNr. 36). Zudem lässt sich die Befristung im Bescheid vom 13. August 2024 schon deshalb nicht mit der Sicherstellung der künftigen Erfüllung von Voraussetzungen begründen, weil zu diesem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen abschließend geklärt waren.

Ferner ist eine Befristung auch nicht zur Sicherstellung des künftigen Fortbestands der ge-

setzlichen Voraussetzungen eines Dauerverwaltungsakts zulässig, wenn sie – wie hier – nicht ausdrücklich durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (vgl. BSG, aaO, RdNr. 37). Dies gilt auch dann, wenn mit Änderungen im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu rechnen ist, oder diese ggf. bereits sogar bei Bewilligung absehbar sind. In diesem Fall bietet sich vielmehr eine Bedarfsfeststellung in kürzeren Abständen an (um auf eine sich ggf. ergebende Änderung zeitnah mit einem Änderungsbescheid nach § 48 SGB X reagieren zu können, siehe BSG, aaO, RdNr. 37).

Eine unbefristete Gewährung hindert den Beklagten auch nicht daran, bei Bedarf oder in bestimmten Abständen von sich aus, Überprüfungen der Versorgungssituation und/oder der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen vorzunehmen.

Eine Befristung auf Grundlage von § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde scheidet schließlich ebenfalls aus, weil die vorliegend gegenständliche Hilfe zur Pflege dem Grunde nach gemäß § 64b SGB XII als Pflichtleistung ausgestaltet ist (vgl. BSG, aaO, RdNr. 38 und Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. April 2017, L 8 SO 206/15, juris).

Bei erfolgreichem Hauptantrag war über die im Hilfsantrag gestellte Fortsetzungsfeststellungs-klage nicht mehr zu befinden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektroni-

sches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätze sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

